



## Vereinsatzung

gemäß Beschlüsse der Mitgliederversammlungen 05.11.2005 und 26.03.2011

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Die Segler Deggendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Deggendorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein wurde am 22.11.2000 unter der Nr. VR 776 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V., Bayerischen Seglerverband e.V. und Deutschen Seglerverband e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

### § 2 Der Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports, sowie die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Sportschifffahrt.

(2) Besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Förderung sowie die Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen gelegt.

(3) *[Ergänzung 26.03.2011]*

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Ausbildungs- und Übungsbetriebs.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen,
- Aus- und Weiterbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern sowie der mit Ausbildungen und Sportbetrieb beauftragten Vereinsmitglieder.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Wirtschaftlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### § 4 Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



## § 5 Vergütungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[Sätze 2- 9 Ergänzungen 26.03.2011]

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Der Vorstand gem. §13 ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.12. des Kalenderjahres bzw. zum 31.1. des Folgejahres in dem sie entstanden sind geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 6 Abteilungen

(1) Der Verein ist berechtigt, mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen zu bilden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

(2) Die Bildung und Auflösung von Abteilungen muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.

## § 7 Ordnungen

(1) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Für den Erlass und die Aufhebung ist der Vorstand zuständig.

(2) [Ergänzung 26.03.2011] Ausgenommen von Satz (1) ist die Beitragsordnung. Diese wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.



## § 8 Eintritt von Mitgliedern

(1) [Ergänzung 19.3.2011] Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie Kinder und Jugendliche werden, die ausreichende Schwimmkenntnisse nachweisen können. Kinder und Jugendliche benötigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Kinder unter 14 Jahren werden nur aufgenommen, wenn mindestens ein erziehungs- oder sorgeberechtigter Elternteil oder eine Bezugsperson Mitglied des Vereines ist oder ebenfalls einen Aufnahmeantrag gestellt hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Das erste Jahr der Mitgliedschaft zählt als Gastjahr. In diesem Zeitraum hat das Mitglied nur den festgesetzten Mitgliedsbeitrag sowie Gebühren für genutztes Vereinseigentum zu entrichten. Die Verkürzung oder Verlängerung der Gastmitgliedschaft ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(4) Für volljährige Personen wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ergänzende Regelungen sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Zahlung der Aufnahmegebühr wird mit Übergang der Gastmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft fällig.

## § 9 Austritt von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden aus dem Verein austreten. Ansprüche auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr, auf Anteile des Jahresbeitrags oder auf Teile des Vereinsvermögens bestehen nicht.

(2) Bei Austritt sind der Mitgliedsausweis und ggf. erhaltenes Vereinseigentum, z.B. Schlüssel, zurückzugeben. Geleistete Kautionen werden nach Rückgabe erstattet.

## § 10 Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Auch hier gilt der Ausschluss von Ansprüchen wie in § 9 geregelt.

(2) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## § 11 Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben. Über die Höhe der sonst von Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Für die Gründungsmitglieder des Vereins beträgt der Mitgliedsbeitrag 50 von Hundert des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages. Dieser Anspruch endet mit Ausscheiden aus dem Verein.



## § 12 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## § 13 Vorstand

(1) *[geändert 26.3.2011]*

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- zwei bis vier Beisitzern

Dabei soll die mindestens die Hälfte der Beisitzerpositionen durch Vertreter aus dem Bereich Fahrten- und Seesegeln besetzt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vollmitglieder des Vereins Die Segler Deggendorf e.V. mit Wohnsitz in Deutschland.

(3) Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der erste Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten gemeinsam. Der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so ist vom Vereinsausschuss für die Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Diese Regelung gilt nicht für die Positionen des ersten und zweiten Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als dem jährlichen Beitragsaufkommen abzüglich der Verbandsbeiträge für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(6) Sitzungen der Vorstandschaft: Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der Vorstandschaft. Die Sitzung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, haben Beschlüsse der Sitzung keinen rechtskräftigen Charakter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

(7) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand auch Beschlüsse auf mündlichem oder anderen Weg fassen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erstellen.



## § 14 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- Mitglieder mit Sonderaufgaben im Verein, sofern diese Aufgaben nicht durch Vorstandmitglieder abgedeckt werden (z.B.: Bootswart, Platzwart usw.). Diese werden vom Vorstand berufen.

(2) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand und ist zur Teilnahme an allen Sitzungen der Vorstandschaft berechtigt. Das Stimmrecht wird in der Satzung des Vereins und in der Geschäftsordnung geregelt. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 15 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Wahl- und stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(2) Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr haben ein aktives Stimmrecht. Mitglieder während ihrer Gastmitgliedschaft haben kein Stimmrecht.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3.1) *[Ergänzung 26.03.2011]*

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(3.2) *[Ergänzung 26.03.2011]*

Familienangehörige, für die eine Familienmitgliedschaft im Verein besteht, werden durch den Verein gemeinsam über die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift geladen. Diese Form der gemeinsamen Ladung aller Familienmitglieder ist solange zulässig, bis eines oder mehrere der betroffenen Mitglieder den Wunsch auf persönliche Ladung dem Verein schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(5) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(7) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(8) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(9) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.



## § 16 Kassenprüfung

*[Änderung 26.03.2011 mit Neufassung]*

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 17 Datenschutz

(1) *[Änderung 26.03.2011]* Mitgliederdaten werden seitens des Vereins ausschließlich für die Vereinsarbeit und die Meldungen an die Fach- und Dachorganisationen zu denen der Verein zugehörig ist verwendet.

(2) *[Ergänzung 26.03.2011]* Bei ausschließlich dem Vereinszweck dienlichen Aktivitäten ist die Weitergabe der Kontaktdaten an andere Mitglieder durch die Vorstandschaft zulässig. Mitglieder können der Weitergabe widersprechen.

## § 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Wagnerstraße 21, 22081 Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.03.2011 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Otto Maier  
1. Vorsitzender

Bernhard Fels  
2. Vorsitzender